

	Seite
Lit. XXVI. Beurlaubungen	454
Lit. XXVII. Beerdigung	456
Lit. XXVIII. Strafrecht	457
Lit. XXIX. Vollziehung	458
Anhang	462

B e s c h l u ß

der schweizerischen Bundesversammlung betreffend
die Garantie des vom 7. Weinmonat 1851
datirten Verfassungsgesetzes des Kantons Zürich
behufs theilweiser Abänderung der
Staatsverfassung.

(Vom 21. Heumonat 1852.)

Die Bundesversammlung der schwei-
zerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des
Bundesrathes über ein vom 7. Weinmonat 1851
datirtes Verfassungsgesetz des Kantons Zürich,
behufs theilweiser Abänderung der dortigen Staats-
verfassung,

in Berücksichtigung,

daß dieses Verfassungsgesetz in keiner Weise mit der
Bundesverfassung im Widerspruche steht, daß das-
selbe von der Mehrheit des zürcherischen Volkes
angenommen wurde,

beschließt:

1. Dem Verfassungsgesetze des Kantons Zürich
vom 7. Weinmonat 1851 wird hiemit die bundes-
gemäße Garantie ertheilt.

2. Dieser Beschluß ist dem Bundesrathe mitzutheilen.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe.
Bern, den 16. Heumonath 1852.

Im Namen desselben:

Der Präsident,

F. Briatte.

Der Protokollführer,

J. Kern-Germann.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe.
Bern, den 21. Heumonath 1852.

Im Namen desselben:

Der Präsident,

Hungerbühler.

Der Protokollführer,

Schieß.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben nach Einsicht des vorstehenden Beschlusses der schweizerischen Bundesversammlung verordnet:

Es soll derselbe sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Donnerstags den 29. Heumonath 1852.

Der erste Präsident,

Dr. U. Zehnder.

Der erste Staatschreiber,

Hagenbuch.